

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Schutz der Feldmarken. — Bestellung von Reiterpatrouillen. — Truschprämien für Hafer und Gerste. — Förderung der Ziegenzucht. — Festlegung von Preisen für Klee- und Grasfamen.

XVIII. Armeekorps.
Stellvertretendes Generalkommando.
Abt. IIIb. Tgb.-Nr. 16775/4861.

Betr.: Schutz der Feldmarken.
Auf Grund des § 9b des Belagerungszustandsgesetzes vom 4. 6. 1851 verbiete ich Hiermit im Interesse der öffentlichen Sicherheit, den von den Polizeibehörden erlassenen oder zu erlassenden Verboten, die Feldmarken oder Teile derselben bei Tag oder Nacht zu betreten, zu widerhandeln.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernden Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Frankfurt a. M., den 17. August 1917.

Der stellv. Kommandierende General:
Riedel, Generalleutnant.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorliegendes ist ortsüblich bekannt zu machen unter Hinweis auf die Artikel 36 und 43 des Feldstrafgesetzes vom 13. Juli 1904.

Gießen, den 24. August 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufänger.

XVIII. Armeekorps.
Stellvertretendes Generalkommando.
Abt. V, IIIb. Tgb.-Nr. 10 221/4896.

Betr.: Bestellung von Reiterpatrouillen zu Hilsgendarmen.
Die gemäß Verfügung des Kriegsministeriums vom 20. 6. 17 (Nr. 645/17. g. Mob. A) für den Vorpostenbereich zur Verfügung gestellten Reiterpatrouillen (vergl. Generalkommando vom 13. 7. 17. VI. 7722) werden hiermit im Einvernehmen mit dem Gouverneur der Festung Mainz zu Hilsgendarmen bestellt.

Sie tragen als solche eine Ausrüstung mit der Aufschrift: „Hilsgendarm des stellv. Generalkommandos XVIII. Armeekorps“.

Ihre Aufgabe besteht — neben der ihnen in erster Linie obliegenden Ueberwachung der Kriegsgefangenen — in der Verhütung jeder Schädigung von Gegenständen, die für die Kriegsführung oder die Kriegswirtschaft in Betracht kommen, insbesondere im Schützen der Feldfrüchte vor Entwendung oder Beschädigung gegen jedermann, im Bewahren industrieller Anlagen, Verkehrsanlagen (Eisenbahnen, Wäse, Kanäle, Telegraphenleitungen usw.) vor Zerstörung oder Beschädigung, sowie in der Mitwirkung bei Bekämpfung des Schleißhandels mit Lebensmitteln.

Frankfurt a. M., den 8. August 1917.

Der stellv. Kommandierende General:
Riedel, Generalleutnant.

Verordnung

über Truschprämien für Hafer und Gerste. Vom 11. August 1917.
Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) bestimme ich:

§ 1. Die durch § 1 der Verordnung über Frühbruch vom 2. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 443) festgesetzte Truschprämie von 60 Mark für die Tonne bleibt für Hafer und Gerste aus der Ernte 1917 bis auf weiteres bestehen, auch soweit die Ablieferung nach dem 15. August 1917 erfolgt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. August 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
J. B. von Braun.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorliegendes ist ortsüblich bekanntzumachen.
Gießen, den 22. August 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufänger.

Betr.: Förderung der Ziegenzucht.
An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großbürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern nochmals an die Erlebigung unserer Verfügung vom 9. Juni 1917 mit Frist von 1 Woche.

Gießen, den 20. August 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen
A. S. Hemmerde

Bekanntmachung

über neue Festlegung von Preisen für Klee- und Grasfamen.
Vom 18. August 1917.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 und unsere Ausführungsverordnung vom 22. November 1916 (Regierungsbl. S. 228) und die Bekanntmachung vom 6. Januar 1917 (Regierungsbl. S. 6) werden nachstehend die Höchstpreise bekannt gemacht, die in einer Sitzung der „Offiziellen Preis-Kommission für landwirtschaftliche Sämereien“ am 7. Juli 1917 mit Genehmigung des Kriegsernährungsamts für Klee- und Grasfamen guter Qualität der Ernte 1917 (ausgenommen Luzerne) festgesetzt worden sind, unter Beibehaltung der bisher geltenden Wertschalen für Reinheit und Keimfähigkeit.

Darmstadt, den 18. August 1917.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Hombergk.

	Reinheit	Keimfähigkeit	Stufe I. Höchstverkaufspreis an Verbraucher	Stufe II. Höchstverkaufspreis der Händler zum Verkauf an Verbraucher	Stufe III. Höchstverkaufspreis der Händler zum Verkauf an Käufer und beim Einkauf vom Auslande	Stufe IV. Höchsteinkaufspreis der Händler von Produzenten
1. Seradella	90	70	55,-	49,-	44,-	40,-
2. Rotklee, seidfrei, mitteleuropäisch	92	80	300,-	278,-	260,-	250,-
3. Weißklee, seidfrei	90*)	80	195,-	176,-	160,-	162,-
4. Schwedisch-Klee, seidfrei	88**)	65	250,-	228,-	210,-	200,-
5. Gelbklee, enthülst, seidfrei	92	70	120,-	106,-	96,-	90,-
6. Infarnaklee, seidfrei	92	80	148,-	132,-	118,-	110,-
7. Luzerne, seidfrei, Jahrgang 1916 und ältere asiatische europäische	92	70	120,-	112,-	105,-	97,-
8. Wundklee	92	70	155,-	147,-	140,-	132,-
9. Sparsette	80	70	250,-	228,-	210,-	200,-
10. Engl. Raygras	95	70	82,-	73,-	65,-	60,-
11. Ital. Raygras	75	75	135,-	120,-	108,-	100,-
12. Besterwaldisches Raygras	85	80	135,-	120,-	108,-	100,-
13. Wiesenschwingel	90	70	135,-	120,-	108,-	100,-
14. Timothee, seidfrei	80	70	135,-	120,-	108,-	100,-
15. Knautgras	90	70	120,-	106,-	96,-	90,-
16. Schältschwingel	75	80	135,-	120,-	108,-	100,-
	70	70	70,-	62,-	55,-	50,-

Bei den Klearten sind die harten Körner in den Keimzahlen ganz mitgerechnet.

Die Erfüllung der oben genannten Reinheitsziffern genügt nicht unbedingt, um den Begriff „Gute Qualität“ zu erfüllen; es kommt hierzu auch auf die Art des Befuges an, und es muß

auch, abgesehen von der ziffermäßigen Reinheit, die Ware der handelsüblichen Anschauung von guter Qualität entsprechen.

*) Einschließlich 10 v. H. Schwedisch-Klee.

***) Einschließlich 10 v. H. Weißklee.

Zu mieten gesucht: 20 Zimmer von 1-6 Zimmer. Ad. Paack, Tel. 568. Neuen Bäu. Ad. Paack, Tel. 568. Gießen, den 22. August 1917. Der Oberbürgermeister: Weiler. Gießen, den 21. August 1917. Der Oberbürgermeister: Weiler. an den vorgenannten Tagen abgeholt werden. 6345B. Sellersheim. 6346. 6347. 6348. 6349. 6350. 6351. 6352. 6353. 6354. 6355. 6356. 6357. 6358. 6359. 6360. 6361. 6362. 6363. 6364. 6365. 6366. 6367. 6368. 6369. 6370. 6371. 6372. 6373. 6374. 6375. 6376. 6377. 6378. 6379. 6380. 6381. 6382. 6383. 6384. 6385. 6386. 6387. 6388. 6389. 6390. 6391. 6392. 6393. 6394. 6395. 6396. 6397. 6398. 6399. 6400.